

Verordnung

vom 3. November 2015

Inkrafttreten:

sofort

über die Tarife 2012 und 2013 für die stationäre Behandlung im Geburtshaus «Le Petit Prince» für die tarifswisse AG angegliederten Krankenversicherer

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG);

gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG);

in Erwägung:

Scheitern der Tarifverhandlungen

Die Tarifverhandlungen zwischen dem Geburtshaus «Le Petit Prince» und tarifswisse AG über die Tarife 2012 und 2013 sind gescheitert.

Laut Artikel 47 Abs. 1 KVG setzt die Kantonsregierung nach Anhörung der Beteiligten den Tarif fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherten kein Tarifvertrag zustande kommt.

Anhörung der Beteiligten

Die befragten Parteien haben wie folgt Stellung genommen: Im Wesentlichen forderte das Geburtshaus «Le Petit Prince» in seiner Antwort vom 22. Juni 2012 eine Baserate von 9830 Franken und eine Tagespauschale von 230 Franken für die Nachsorge bei Säuglingen, die in ein Geburtshaus verlegt wurden. Die Baserate entspricht dem Betrag, der mit der Einkaufsgemeinschaft HSK, Supra und Assura ausgehandelt wurde. In ihrer Antwort vom 28. Februar 2012 forderte tarifswisse AG ihrerseits eine Baserate von 8447 Franken.

Im Rahmen seiner Analyse zur Festsetzung der Tarife hat der Staatsrat alle von den Parteien vorgebrachten Elemente berücksichtigt. Der Staatsrat stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVGer) und geht im Sinne der Verfahrensökonomie hier nicht näher auf die verschiedenen Argumente der Beteiligten ein, sondern wird sich im Folgenden darauf beschränken, seinen Entscheid über die in dieser Verordnung festgelegten Baserates zu begründen. Das BVGer erwähnt nämlich, dass das rechtliche Gehör auch den

Anspruch auf einen begründeten Entscheid umfasst, was bedeutet, dass die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt, sodass die Partei dessen Tragweite begreifen und ihn in Kenntnis der Sachlage anfechten kann. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Behörde sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (s. BVGer C-3704/2013 und C-3861/2013, Seite 10).

Anhörung des Preisüberwachers

Gemäss PüG wurde der Preisüberwacher zur Stellungnahme zu den Tarifen eingeladen. Gemäss Artikel 14 Abs. 2 PüG führt die Regierung die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so muss sie dies begründen.

In seiner Empfehlung vom 16. Oktober 2012 akzeptiert der Preisüberwacher ausnahmsweise, dass die finanziellen Daten des Geburtshauses «Terra Alta» in Oberkirch (LU) als Grundlage für die Festsetzung des Basispreises für alle Mitglieder der Interessengemeinschaft der Geburtshäuser Schweiz (IGGH-CH) gelten. Ausgehend von diesen Daten berechnete der Preisüberwacher aufgrund der standardisierten Betriebskosten inklusive Investitionen eine Baserate von 9284 Franken. Auf eine Empfehlung zu den Tagespauschalen für die Nachsorge bei Säuglingen, die in ein Geburtshaus verlegt werden, verzichtet der Preisüberwacher.

Die Empfehlung des Preisüberwachers für die Baserate wurde den Beteiligten am 27. März 2013 unterbreitet; tarifsuisse AG hat sich mit der darin vorgeschlagene Baserate von 9284 Franken einverstanden erklärt. Das Geburtshaus «Le Petit Prince» lehnt diese indes ab, da sie seiner Meinung nach das Überleben der Einrichtung gefährden würde.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2013 hat das Amt für Gesundheit einen Schriftenwechsel eingeleitet und das Geburtshaus «Le Petit Prince» und tarifsuisse AG zu einer Stellungnahme aufgefordert.

In seiner Antwort hält tarifsuisse AG an ihrem Standpunkt fest. Das Geburtshaus «Le Petit Prince» hat sich nicht dazu geäussert.

Festsetzung der Baserate

Der Staatsrat folgt der Empfehlung der Preisüberwachung nicht.

Bis Ende 2011 waren nämlich schweizweit nur wenige Geburtshäuser auf den Spitallisten aufgeführt und damit zur Verrechnung von stationären Tarifen berechtigt. Die meisten Geburtshäuser liessen ihre medizinischen Leistungen direkt von den ambulanten Leistungserbringern (Hebammen, Ambulanzen für die

Verlegungen usw.) verrechnen. Somit sind die finanziellen und statistischen Daten für 2010 und 2011 für die Tätigkeit 2012 nicht ausschlaggebend. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage ist es den Geburtshäusern gelungen, die Kosten- und Leistungsdaten 2011 von zwei Geburtshäusern zu rekonstruieren. Die auf dieser Grundlage berechneten Baserates liegen zwischen 9900 und 10000 Franken.

Wenn die Preisüberwachung eine Baserate von 9284 Franken fordert, verkennt sie die besondere Ausgangslage der Geburtshäuser. Die Empfehlung einer derart tiefen Baserate könnte die Existenz der Geburtshäuser gefährden.

Auch der Berechnungsgrundlage von tarifsuisse AG, die sich zur Festsetzung der Tarife der Geburtshäuser auf ihr Benchmarking für die Spitäler bezieht, folgt der Staatsrat nicht. In seiner aktuellen Rechtsprechung erinnert das BVGer nämlich daran, dass zur Festsetzung der Entschädigung für Geburtshäuser ein Vergleich mit den Spitäler für somatische Pflege nicht angemessen ist (s. BVGer C-815/2013, Erw. 12.6).

In Anbetracht der unzureichenden Qualität der finanziellen und statistischen Daten bezieht sich der Staatsrat zur Festsetzung der Baserate für das Geburts haus «Le Petit Prince» auf die Daten der Geburtshäuser «Terra Alta» (LU) und «Zürcher Oberland» (ZH), auf die sich die IGGH-CH in den Verhandlungen mit den Krankenversicherern gestützt hat. Eine Baserate von 9830 Franken für 2012 scheint akzeptabel, da diese tiefer ist als die Baserates, die auf der Grundlage der Daten der Referenz-Geburtshäuser berechnet wurden. Darüber hinaus entspricht dieser Betrag der Baserate, die zwischen der IGGH-CH und HSK, Supra und Assura ausgehandelt wurde, und dem provisorischen Tarif, den der Staatsrat festgelegt hat. Dadurch wird eine tarifliche Einheit gewährleistet, und administrativ aufwendige Ausgleichszahlungen können vermieden werden.

Der Staatsrat ist der Meinung, dass die zwischen der IGGH-CH und der Einkaufsgemeinschaft HSK, Supra und Assura ausgehandelte Baserate von 9830 Franken dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entspricht und auch für die tarifsuisse AG angegliederten Krankenversicherer angewendet werden kann.

Festsetzung der Tagespauschale für die Nachsorge bei gesunden Säuglingen

Obwohl die Tagespauschale für die Nachsorge bei gesunden Säuglingen auf der Tarifstruktur für ambulante Hebammenleistungen abstellt, empfiehlt der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren und -direktoren (GDK) den Kantonen, sich an dieser Leistung zu beteiligen. Für den Kanton Freiburg haben die Einkaufsgemeinschaft HSK, Supra und Assura für 2012 eine Tagespauschale von Fr. 140.85 ausgehandelt. Dieser Betrag basiert auf einer glaubwürdigen Berechnung. Folglich wird für tarifsuisse AG die gleiche Pauschale angewendet.

Auswirkungen auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die allfälligen Auswirkungen der vorgeschlagenen Tarife auf die Krankenversicherungsprämien sowie auf die öffentlichen Finanzen sind untersucht worden. Die Gesamtkosten 2012 für die Geburten im Geburtshaus «Le Petit Prince» belaufen sich mit den vorgeschlagenen Tarifen auf 225 550 Franken, wovon 47 % vom Staat und 53 % von der OKP getragen werden. Dies entspricht ungefähr 0,01 % der gesamten Freiburger Gesundheitskosten (849 Millionen Franken) zulasten der OKP für das Jahr 2012. Vor allem aber fällt die tatsächliche Abgeltung für Geburtsleistungen im Geburtshaus weniger hoch aus, als wenn diese Leistungen in einem Freiburger Spital erbracht worden wären. Der Staatsrat findet deshalb, dass diese Tarife dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechen und sozial tragbar sind.

Auf Antrag der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die definitiven Baserates 2012 und 2013 für stationäre Aufenthalte im Geburtshaus «Le Petit Prince» für die tarifsuisse AG angegliederten Versicherer werden wie folgt festgesetzt:

- Baserate 2012: 9830 Franken;
- Baserate 2013: 9830 Franken.

² Die Tagespauschale für die Nachsorge bei Säuglingen, die in ein Geburtshaus verlegt wurden, beträgt für 2012 Fr. 140.85.

Art. 2

Diese Tarife ersetzen die vom Staatsrat mit Verordnung vom 14. Februar 2012 und 12. März 2013 festgesetzten provisorischen Tarife.

Art. 3

¹ Entspricht der definitive Tarif nicht dem provisorischen oder dem Tarif, der im betreffenden Zeitraum verrechnet wurde, so leisten die betroffenen Parteien und der Staat die entsprechenden Ausgleichszahlungen.

² Bei den Ausgleichszahlungen beachten die Tarifpartner die Interessen der Patientinnen und Patienten.

Art. 4

¹ Diese Verordnung kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

² Sie tritt sofort in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL